



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# *Leitbild*

für die drei Ämter



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure



# *Leitbild*

für die drei Ämter



# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| Vorwort   | <b>3</b>  |
| A. Die Ämter im Rahmen des Auftrags der Kirche                                  | <b>5</b>  |
| B. Zusammenspiel der Ämter in der Kirche  | <b>6</b>  |
| C. Grundlagen der Ämter   | <b>7</b>  |
| D. Das Amt als Gabe und Aufgabe   | <b>8</b>  |
| E. Das Amt als Aufgabe der gesamten Kirche                                      | <b>9</b>  |
| F. Die Aufgaben des Pfarramts / katechetischen Amtes / sozialdiakonischen Amtes | <b>11</b> |
| G. Fähigkeiten und Kompetenzen  | <b>12</b> |
| H. Zukunft des Amtes  | <b>14</b> |

## Vorwort

Im Dezember 2009 beschloss die Synode, neben dem Pfarramt zwei weitere Ämter zu schaffen, das katechetische und das sozialdiakonische Amt. Katechetinnen und Katecheten sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden seither – analog zum Pfarramt – in einer Beauftragungsfeier zu ihrem Amt ermächtigt.

Der Auftrag Jesu Christi, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft in Wort und Tat zu verkündigen, ist allen Gliedern der Kirche übertragen. Seit ihren Anfängen hat die Kirche aber auch Menschen mit Aufgaben betraut, die für die Wahrnehmung ihres Dienstes grundlegend sind. Diese Aufgaben sind es, die die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ihren drei Ämtern zuweist. Durch ihr Wirken unterstützen die drei Ämter die Glieder der Kirche darin, die Liebe, die Gerechtigkeit und den Frieden Gottes zu bezeugen. Als Ausdruck dieser gemeinsamen Verantwortung hat die Synode im Sommer 2020 ein gemeinsames Leitbild für die drei Ämter verabschiedet.

Das Leitbild regelt die «Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen» der Ämter (Art. 103 Abs. 4 Kirchenordnung). Dafür verortet es die Ämter im Rahmen des kirchlichen Auftrags und beschreibt ihre Gemeinsamkeit, ihr Eigenprofil und ihr Zusammenwirken. Vor allem aber erinnert es an die Grundlagen ihres Dienstes, die Bibel, die Reformation und die Vision «Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.». Und all dies in der Gewissheit, getragen zu sein durch die Kraft des Heiligen Geistes und die Verheissung des Reiches Gottes.

Das gemeinsame Leitbild für die drei Ämter ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer Kirche, in der alle Glieder mit ihren Begabungen und Fähigkeiten einstehen für eine Botschaft, die die Welt so dringend nötig hat.

Der Synodalrat

Bern, im April 2021

**«Ihr werdet aber Kraft empfangen, wenn der heilige Geist über euch kommt, und ihr werdet meine Zeugen sein.»**

Apg. 1,8

**«Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.»**

Vision

**1.** Amtsträgerinnen und -träger verlassen sich in ihrem Handeln auf die Verheissung und die Kraft des Heiligen Geistes. Sie vertrauen darauf, dass sie immer neu mit Weisheit, Mut und Freude begabt werden. Sie leben und arbeiten auf der Basis der Zusage, dass Jesus Christus die Kirche begründet, erhält und erneuert.





## A. Die Ämter im Rahmen des Auftrags der Kirche

**2.** Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben als Teil der weltweiten Kirche von Jesus Christus den Auftrag, allen Menschen in Kirche und Welt die Frohe Botschaft in Wort und Tat bekannt zu machen.

**3.** Alle Glieder der Kirche sind dazu aufgerufen, einander und der Welt zu bezeugen, was sie von Gott im Glauben empfangen haben, vor Gott füreinander und für die Welt einzutreten und schliesslich einander und der Welt zu dienen mit den Gaben, die Gott der Gemeinde gegeben hat.

**4.** Seit ihren Anfängen hat die Kirche auch Menschen beauftragt, welche die Gemeinschaft der Glaubenden und der Getauften angeleitet und unterstützt haben in ihrem Zeugnis, im Aufbau der Gemeinde, in der Diakonie, in der Liturgie und in der Weitergabe des Glaubens. Und seit ihren Anfängen ist es der Glaube der Kirche, dass solche Menschen der Kirche von Gott selbst gegeben sind, dass er selbst sie beruft.

**5.** Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beauftragen Menschen zum Dienst, der für ihr Kirchesein unverzichtbar ist und ihren Auftrag in einer direkten Weise zum Ausdruck bringt. Dieser Dienst umfasst die öffentliche Verkündigung und das Feiern der Sakramente, die Weitergabe des Glaubens sowie der Einsatz für die Benachteiligten und für eine gerechte Gesellschaft. Dieser unverzichtbare Dienst wird gemeinsam wahrgenommen durch das Pfarramt, das katechetische Amt und das sozialdiakonische Amt. Es sind vor allem die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die die Kirche in der Öffentlichkeit sichtbar machen.

**6.** Mit dem Amt ist keine Vormachtstellung innerhalb der Gemeinde verbunden. Die 4. Barmer These (1934) hält dazu unmissverständlich fest: «Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die andern, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.»



## B. Zusammenspiel der Ämter in der Kirche

**7.** Die drei Ämter haben gemeinsam den Auftrag, die Frohe Botschaft von Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen zu verkünden. Sie bezeugen, dass die Frohe Botschaft für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt, und bekämpfen daher alles Unrecht und jede leibliche, geistige und seelische Not und deren Ursache.

**8.** Die Ämter fördern in all ihrem Wirken die Einheit der Kirche in den vielfältigen Formen des Glaubens und Handelns. Zusammen mit allen Gliedern der Kirche, den Ehrenamtlichen und den anderen Mitarbeitenden wirken sie am Aufbau der Gemeinde mit, geleitet von Hoffnung und Liebe, zum Besten von Kirche und Welt.

**9.** Innerhalb des gemeinsamen Dienstes haben die drei Ämter unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Das Pfarramt hat eine umfassende theologische Verantwortung für die Auslegung der biblischen Botschaft und den Aufbau der Gemeinde. Es nimmt diese wahr durch die theologische Beratung des Kirchgemeinderats sowie aller Ämter in der Kirchgemeinde. Das katechetische Amt hat seine spezifische Verantwortung und Aufgabe in der Weitergabe des Glaubens und der religionspädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Generationenbogen. Das sozialdiakonische Amt hat seine spezifische Verantwortung und Aufgabe im Wirken für eine gerechte und solidarische Gesellschaft, in der Unterstützung für Notleidende und in Ausübung der Gemeindeanimation. Als Zeichen der Liebe von Jesus Christus für alle Menschen engagieren sich *diacres*<sup>1</sup> in Liturgie, Gemeindeanimation und Diakonie.

**10.** Die drei Ämter sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet und gewährleisten diese durch regelmässigen fachlichen und theologischen Austausch. Sie ergänzen sich gegenseitig und in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat zum Besten der Kirche. Als Beauftragte kommen sie aus der Gemeinde, sind in ihrem Tun aber primär Jesus Christus verantwortlich.



<sup>1</sup> Dieser Bezeichnung der französischsprachigen Amtsträgerinnen und Amtsträger kommt der Begriff «ordinierte Diakoninnen und Diakone» am nächsten.

## C. Grundlagen der Ämter



**11.** Grundlage des Dienstes der Ämter ist die Bibel Alten und Neuen Testaments. Amtsträgerinnen und -träger bemühen sich, auf die Bibel zu hören, sie auf dem aktuellen Stand der Bibelwissenschaften mit einer theologischen, auf die Gegenwart bezogenen Hermeneutik im Gespräch mit der Gemeinde und der weltweiten Kirche verantwortlich auszulegen.

**12.** Geschichtliche Grundlage des Dienstes der Ämter sind die Dokumente der Berner Reformation: Disputationsthesen, Reformationsmandat und Synodus. Diese Dokumente umreißen in gültiger Weise die Identität unserer Kirche. Auch Texte aus der jüngeren Kirchengeschichte wie die Barmer Theologische Erklärung (1934), die Leuenberger Konkordie (1973) und die Charta Oecumenica (2001) sind für das Selbstverständnis der reformierten Kirchen unverzichtbar geworden. Amtsträgerinnen und -träger sind deshalb dazu aufgefordert, diese Dokumente in ihrem

Reden und Handeln immer wieder neu zu befragen und sich ihrerseits von ihnen befragen zu lassen.

**13.** Aktuelle Grundlage des Dienstes der Ämter ist die von der Sommersynode 2017 beschlossene Vision. Nach dem Willen der Synode sollen Vision und Leitsätze das Handeln der Kirche in den kommenden Jahren geistlich-theologisch leiten. Dies gilt vor allem für jene, die in dieser Kirche besondere Verantwortung tragen.



## D. Das Amt als Gabe und Aufgabe

**14.** Die Kirche vertraut darauf, dass sich im Willen der Amtsträgerinnen und -träger, sich beruflich und persönlich in ihr zu engagieren, die Berufung des dreieinigen Gottes ausdrückt. Die innere Berufung durch Gott ist ein Zeichen dafür, dass er der Kirche immer wieder die Menschen schenkt, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt.

**15.** Voraussetzung für die Ausübung des Amtes ist eine Ausbildung gemäss den Ordnungen der Kirche und die Beauftragung/Ordination durch die Kirche (Pfarramt ausserdem: Aufnahme in den Kirchendienst). Die äussere Berufung durch die Kirche ist das Zeichen dafür, dass das Amt als Gabe immer auch eine Aufgabe bedeutet.

**16a.** Die vorausgesetzten Ausbildungen für das Pfarramt sind festgelegt in staatlichen Erlassen zu Landeskirchen und Staatsexamen, der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern; Art. 124 Abs. 1 sowie Art. 194 der Kirchenordnung; in der Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt; der Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumsbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats bzw. dem Règlement des stages de langue française; sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten.

**16b.** Die vorausgesetzten Ausbildungen für das katechetische Amt sind festgelegt in Art. 194a der Kirchenordnung, der Verordnung über die kirchliche Unterweisung im

deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt bzw. der Ordonnance sur la Catéchèse für das französischsprachige Gebiet; der Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt; sowie in den Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden bzw. der Charte de qualité pour l'organisation du catéchisme (inkl. Mesures d'application).

**16c.** Die vorausgesetzten Ausbildungen für das sozialdiakonische Amt sind festgelegt in Art. 194b der Kirchenordnung, der Verordnung über die Zulassung zum sozialdiakonischen Amt bzw. Verordnung über die diakonische Arbeit im Arrondissement du Jura und über die Diacres und in der Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt.



**17.** Amtsträgerinnen und -träger sehen sich sowohl als Unterstützung als auch als Herausforderung. Sie begegnen einander mit Vertrauen, Wertschätzung und konstruktiver Kritik. Sie sehen sich in der Pflicht, einander wo immer möglich zu ermutigen, zu ermahnen und zu trösten.

## E. Das Amt als Aufgabe der gesamten Kirche

**18.** Durch Beauftragung und Ordination lässt sich die Kirche auf eine besondere Beziehung zu ihren Ämtern ein. Diese Verbindung umfasst konkrete Verpflichtungen: Die Kirche setzt sich für die Anerkennung der Ämter in der weltweiten Kirche, beim Staat und in der Öffentlichkeit ein.

**19.** Die Kirche setzt sich dafür ein, dass die Amtsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben in einem guten Umfeld sowie unter fairen Arbeitsbedingungen erfüllen können.

**20.** Die Kirche steht den Amtsträgerinnen und -trägern in ihrem Dienst bei und trägt sie mit ihren Fürbitten.







## F. Die Aufgaben des Pfarramts / katechetischen Amts / sozialdiakonischen Amts

**21.** Die Amtsträgerinnen und -träger werden in Beauftragung und Ordination von der Kirche dazu ermächtigt, diejenigen Aufgaben auszuführen, welche die kirchlichen Ordnungen den jeweiligen Ämtern zuweisen.

**22a.** Dem Pfarramt ist die Verantwortung übergeben für

- die öffentliche Verkündigung der Frohen Botschaft und die Feier der Sakramente,
- die liturgische Gestaltung von Feiern an Lebensübergängen,
- die Seelsorge und spirituelle Begleitung,
- katechetische und sozialdiakonische Aufgaben,
- die Bildung in der Gemeinde,
- die geistliche Leitung der Gemeinde.

**22b.** Dem katechetischen Amt ist die Verantwortung übergeben für

- die öffentliche Verkündigung der Frohen Botschaft an Kinder, Jugendliche und Familien in religionspädagogischem Handeln und in gottesdienstlichen Feiern,
- die Befähigung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu eigenem Denken und solidarischem Handeln auf dem Hintergrund christlicher Werte,

- die Befähigung der Kinder, Jugendlichen und Familien, aus dem Glauben heraus Verantwortung zu übernehmen für ihr Leben in dieser Welt und für den Aufbau der Gemeinde,
- die spirituelle Begleitung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- die geistliche Leitung in katechetischen Belangen.

**22c.** Dem sozialdiakonischen Amt ist die Verantwortung übergeben für

- die öffentliche Verkündigung der Frohen Botschaft für eine soziale und gerechte Gesellschaft,
- die Solidarität mit den Benachteiligten hier und weltweit und die materielle Unterstützung in Notlagen, damit sein Dienst ein Zeichen der Liebe Gottes für die Menschen sei,
- soziale und kulturelle Begegnungsmöglichkeiten für ein Zusammenleben unterschiedlicher Menschen in Würde und Respekt,
- Begleitung und Beratung,
- die geistliche Leitung in sozialdiakonischen Belangen.



## G. Fähigkeiten und Kompetenzen

### 23a. Pfarramt

Die zentrale Kompetenz des Pfarramts ist die theologisch-hermeneutische Kompetenz. Sie kann unter dem Stichwort «Das Evangelium vergegenwärtigen und leben» zusammengefasst werden. Alle weiteren Kompetenzen sind als Ausdifferenzierungen dieser Zentralkompetenz zu verstehen.

Die theologisch-hermeneutische Kompetenz differenziert sich zum einen in handlungsbezogene Kompetenzfelder: feiern und verkündigen, bilden und befähigen, begleiten und bestärken, dienen und beraten, leiten und organisieren, empfangen und hören. Zum anderen in haltungsbezogene Kompetenzfelder: professionell und authentisch, neugierig und lernbereit, kooperativ und konfliktfähig, sprach- und dialogfähig.<sup>2</sup>

### 23b. Katechetisches Amt

Die zentralen Kompetenzen des katechetischen Amtes sind die theologische, die pädagogische und die Leitungskompetenz. Diese drei Kompetenzen spielen im religionspädagogischen Handeln im Generationenbogen zusammen.

Als Amtsträgerin tritt eine Katechetin situationsgerecht, wertschätzend und sicher auf und reflektiert ihr Denken und Handeln laufend. Der Katechet denkt im Generationenbogen vom Säugling bis zum jungen Erwachsenen. Deshalb unterstützt er Eltern in der religiösen Erziehung ihrer Kinder. Er handelt und feiert im Blick auf die jeweilige Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) alters- und situationsgerecht.

Die Katechetin handelt pädagogisch im Rahmen der gesamten Gemeinde. Deshalb

nimmt sie in landeskirchlicher Offenheit unterschiedliche Arten des Glaubens wahr und ernst und handelt adäquat. Sie regt Ziele für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Ort an und entwickelt sie.

Der Katechet arbeitet theologisch. Er erschliesst biblische Texte in ihrer geistlichen Dimension und in ihrem historischen Kontext und reflektiert konkrete Lebenssituationen und -bezüge von Kindern und Jugendlichen im Licht biblischer Inhalte.

Die Katechetin beherrscht das religionspädagogische Handwerk und arbeitet nach pädagogischen Prinzipien. Sie plant religiöse Lernprozesse, führt sie durch und wertet sie aus. Sie bringt dabei Teilnehmende und Bibel gleichwertig ins Spiel.

Der Katechet ist teamfähig. Er arbeitet mit allen Beteiligten der religionspädagogischen Arbeit im Generationenbogen zusammen.<sup>3</sup>

### 23c. Sozialdiakonisches Amt

Die zentralen Kompetenzen des sozialdiakonischen Amtes sind diejenigen der Beratung, der Begleitung und der soziokulturellen Animation. Die Sozialdiakonin nimmt gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Probleme in ihrer Komplexität wahr. Sie stellt Bezüge zu den sozialpolitischen und kirchlichen Rahmenbedingungen her. Sie erkennt Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialdiakonie, die auf eine soziale, gerechte Gesellschaft und die Bewahrung der Schöpfung abzielen.

Der Sozialdiakon bezieht christliche Spiritualität sowie Grundkenntnisse der Theologie, der Sozial- und Rechtswissenschaften, ebenso wie die Fach- und Methodenkompetenzen

<sup>2</sup> Das ausgeführte Kompetenzmodell findet sich im Dokument «Kompetenzen für das Pfarramt».

<sup>3</sup> Die ausgeführten Kompetenzen finden sich in der Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt (KES 44.010).



aus der Sozialen Arbeit und Gemeindeanimation in sein professionelles Handeln mit ein. Er engagiert sich für gemeinschaftsfördernde, bedürfnisorientierte Angebote und den Aufbau der Gemeinde.

Die Sozialdiakonin achtet die Würde und Gleichwertigkeit jedes Menschen. Ihre soziale Kompetenz ermöglicht ihr einen offenen und respektvollen Zugang zu verschiedenen Personen und Zielgruppen. Sie ist sich der Unterschiede der Beteiligten hinsichtlich Herkunft des Geschlechts, des Alters, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung sowie des sozialen und kulturellen Hintergrundes bewusst. Die bestehenden Differenzen nimmt sie empathisch wahr und handelt entsprechend vielfältig, besonders im Umgang mit Nähe und Distanz.

Der Sozialdiakon reflektiert sein professionelles Handeln vor dem Hintergrund der eigenen Einflussmöglichkeiten, Ressourcen, Werte und der persönlichen Spiritualität. Die Konfrontation mit menschlichen Nöten und menschen-

rechtsverletzenden Gesellschaftsentwicklungen erfordert eine gefestigte Persönlichkeit mit hoher Belastbarkeit.

In der Vielfalt der sozialen Handlungsfelder sind Sozialdiakoninnen darauf angewiesen, sich zu spezialisieren und entsprechend weiterzubilden<sup>4</sup>.

**24.** Amtsträgerinnen und Amtsträger bilden sich kontinuierlich weiter, insbesondere in aktueller theologischer Forschung sowie in den ihre Tätigkeit betreffenden Bezugswissenschaften.

**25.** Amtsträgerinnen und Amtsträger tun ihren Dienst im Wissen darum, dass sie begrenzte und fehlbare Menschen sind. Mehr noch sehen sie sich getragen von der Zuversicht, dass sie Fehler machen und auf Vergebung hoffen dürfen.

<sup>4</sup> Die ausgeführten Kompetenzen finden sich in der Verordnung über die sozialdiakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das sozial-diakonische Amt (KES 43.010).

## H. Zukunft des Amtes

**26.** Die Kommunikation des Evangeliums geschieht unter ständig sich verändernden Bedingungen, die Herausforderungen, aber auch neue Chancen bieten. So hat Religiosität in einer sich säkularisierenden Gesellschaft ihre Selbstverständlichkeit verloren, gleichzeitig eröffnen sich neue Räume für individuelle Spiritualität und religiöses Suchen. Viele Menschen stehen institutioneller Religiosität und bewährten Formen der Glaubensvermittlung distanziert gegenüber, gleichzeitig bieten sich dadurch Möglichkeiten, nach zeitgemässen Formen, den Glauben zu leben, zu fragen. Die Bedeutung von Religion in Staat, Wissenschaft und Kultur schwächt sich ab, gleichzeitig wächst das Bewusstsein, dass eine künftige Gesellschaft ohne aktive Auseinandersetzung mit der öffentlichen Rolle der Religion nicht denkbar ist.

**27.** Von diesen Entwicklungen ist die gesamte Kirche, vor allem aber sind die Amtsträgerinnen und -träger betroffen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wollen auch unter neuen Bedingungen an den zentralen Dimensionen ihres Kircheseins festhalten und eine offene, in sich vielfältige Volkskirche bleiben, auf der Grundlage der Bibel, in der Tradition der Reformation und mit einer gegenwartsbezogenen theologischen Hermeneutik.

**28.** Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben eine besondere Aufgabe darin, nach neuen Formen der Verkündigung

zu suchen, neue Sprachen für die Frohe Botschaft zu erproben und neue Modelle des Kircheseins und tragender Gemeinschaft zu entwickeln. Sie sind dafür bereit, Bestehendes zu überprüfen und auch Ungewohntes zu wagen. Amtsträgerinnen und Amtsträger werden in all dem von ihren Kirchgemeinden unterstützt und ermutigt.

**29.** Eine wichtige Aufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern, Katechetinnen und Katecheten sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen ist es, Menschen dazu zu ermutigen und zu befähigen, sich im Sinne des Auftrags der Kirche für die Weitergabe des Evangeliums einzusetzen. So wirken Amtsträgerinnen und -träger für die Stärkung des Priestertums aller Glaubenden.

**30.** Zusammen mit der ganzen Kirche leben Amtsträgerinnen und -träger aus dem Gebet Jesu: «Dein Reich komme.» Die Bitte Jesu enthält die Hoffnung, dass die Seinen bewahrt werden vor Resignation und Zynismus. Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vertrauen in all ihrem Handeln darauf, dass Gott sein Reich verwirklicht, in welchem Gerechtigkeit und Frieden sein werden. Gegen den Augenschein «setzen» sie fröhlich «auf Gottes Zukunft» (Vision, Leitsatz 7).





